fahren hätten, daß häufig die notarialischen Fertigungen nicht mit ben wirklichen Verkaufspreisen übereinstimmen, fondern häufig höhere Breise ausweisen. Muß schon im allgemeinen gesagt werden, daß die Experten bei der Schätzung der den Expropriaten aus der Expropriation erwachsenden Vermögensnachteile nicht unbedingt an die Raufpreise gebunden sind, welche sich für die jeweilen in Frage stehende Gegend aus den Notariatsprotosollen ergeben, sondern daß daneben auch dem eigenen fachmännischen Urteil der Experten ein bestimmender Einfluß auf ihre Taxation zukommt, so unterlieat im weitern keinem begrundeten Zweifel, daß die Erperten vollständig im Rahmen ihrer Aufgabe handeln, wenn sie die aus ben Notariatsprotokollen ersichtlichen Kaufpreise nicht nur auf ihre Angemessenheit, sondern auch darauf prüfen, ob dieselben den wirklichen Abmachungen unter ben Kontrahenten entsprechen; benn es ist ja selbstverständlich, daß nicht der zu Protokoll gegebene, sondern nur der wirkliche Inhalt der zur Vergleichung herangezogenen Käufe einen richtigen Anhaltspunkt für die vorzunehmende Schähung bietet. Wenn nun die Erperten erklaren, fie batten er= fahren, daß die notarialischen Fertigungen häufig nicht mit den wirklichen Raufpreisen übereinstimmen, fo besteht kein Grund, in diese Erklärung irgend welche Zweifel zu setzen; ebenso darf es vollständig dem Ermessen der Experten anheimgestellt bleiben, ob die Quelle, aus der sie die in Rede stehende Erfahrung geschöpft haben, als zuverlässige bezeichnet werden dürfe, und muß daher bas Begehren, die Experten hierüber zu Rede zu stellen, als eine zu weit gebende Zumutung zurückgewiesen werden. Aus diesen Gründen ist sowohl der von den Expropriaten gestellte Antrag auf Anordnung einer Obererpertise bezw. auf Erganzung der Erpertise, sowie berjenige auf Einvernahme von Zeugen über die Übereinstimmung der in den Rotariatsprotokollen eingetragenen Raufpreise mit den wirklich vereinbarten abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Dispositive 1 bis 5 des Urteilsantrages werden zum Urteil ershoben.

II. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

92. Urteil vom 1. Mai 1897 in Sachen Albinger gegen Not.

Um 2. Dezember 1890 wurde über Frau Emmy Ravier geb. Albinger in Gersau (Kantons Schwyz) der Konkurs er= öffnet. Derfelbe wurde bereits im Januar 1891 geschloffen. Rachdem die She Ravier-Aldinger später getrennt worden war, suchte ber Bater der Schuldnerin ein Abkommen mit den Gläubigern zu treffen, wonach diese gegen Auszahlung von 10% ihrer Forde= rungen Saldoquittung erteilen follten. Geftütt darauf, daß von 16 Gläubigern 11 sich hiemit einverstanden erklärt haben, stellte am 9. Dezember 1896 Rechtsagent Bartich in St. Gallen namens ber Frau Emmy Aldinger gesch. Ravier beim Bezirksgerichte Gerfau das Gesuch um Bewilligung eines Nachlafvertrages, Das Bezirksgericht Gerfau fette, unter Berufung auf Art. 304 Sch. 28. u. R.=G., Termin zur Verhandlung über den Nachlagvertrag auf 4. Januar 1897 an, was in Nr. 345 des ichweizerischen Handelsamtsblattes vom 26. Dezember 1896, sowie im schwnze= rischen Amtsblatte veröffentlicht wurde. Da seitens der Gläubiger keine Ginsprachen erfolgten, genehmigte bas Bezirksgericht Gerfau den Nachlagvertrag wesentlich geftützt darauf, daß der Bater ber Schuldnerin vor dem Gerichtstage die Erfüllung des Nachlaßvertrages durch Bankbepositum sicher gestellt und eine Brüfung der Bermögensverhältnisse desfelben mit Bezug auf die Amwart= schaft der Schuldnerin ergeben habe, daß die offerierten 10 % in richtigem Berhältniffe zur Bermögenslage ber Schuldnerin stehen und daß ihr anwartschaftlicher Erbteil nicht hinreichen würde, den Gläubigern 10 % zu sichern, wenn ihr die bereits bezogenen beträchtlichen Summen in Unrechnung gebracht werben. Nach Ablauf der Appellationsfrist gegen dieses Urteil, am 22. 3a= nuar 1897, murbe vom Bezirksgericht Gersau bas über Frau Albinger ausgesprochene Falliment folgenlos erklärt und wider=

rufen und zwar gestützt auf die Übergangsbestimmungen des eids genössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, welche den Nachlagvertrag auch auf frühere Fallimente anwendbar erklären.

Vom 20.—23. Januar 1897 wurden den Gläubigern 10% ihrer Forderungen durch das Konkurgamt Gerjau ausbezahlt. Während die übrigen Gläubiger fämtlich Saldoguittungen auß= stellten, wurde dies von zweien berselben, von Louis Bauer und ben Erben des Advokaten Not in Zürich, verweigert, und es beschwerten sich letztere, deren Erblasser im Konkurse der Frau Aldinger mit einer Forderung von 8800 Fr. zu Verluft geraten war, mit Eingabe vom 25./26. Januar 1897 bei der obern schwyzerischen Nachlaßbehörde, indem sie beantragten, es sei die laut Publikation im Amtsblatte des Kantons Schwyz vom 22. 3a= nuar erfolgte Genehmigung bes Nachlagvertrages ber Frau Aldinger gesch. Ravier als nicht bestehend aufzuheben oder eventuell für sie nicht verbindlich zu erklaren. Sie führten aus: Es sei gesetzlich unzulässig, daß die Gemeinschuldnerin 6 Kabre nach Beendigung des Konkurses ohne weiteres einen Zwangsnachlaß= vertrag abschließen könne; der Konkurs sei geschlossen. Eventuell sei die Genehmigung materiell und formell anfechtbar. Denn die Rekurrenten seien nie zu ber nach § 304 Sch.=B. u. R.=G. ge= forderten Gläubigerversammlung eingeladen worden, und der Nach= lagvertrag entbehre auch materiell der zur Genehmigung erforder= lichen Voraussetzungen. Das Kantonsgericht des Kantons Schwyz erkannte durch Entscheidung vom 23. März 1897: 1. Der Nach= lagentscheid des Bezirksgerichts Gersau in Sachen Frau Emmy Albinger gesch. Ravier, in St. Gallen, d. d. 4. Januar 1897, ist aufgehoben und folgenlos erklärt. 2. Die Impetratin zahlt für den Nachlaßentscheid 10 Fr. 3. u. f. w. In der Begründung dieses Entscheides wird wesentlich ausgeführt: Aus Art. 307 Sch.=B. u. R.=G. ergebe sich, daß der Entscheid über den Nach= lagvertrag als solcher nicht erst durch die Publikation des Kalli= mentswiderrufes mitgeteilt werden muffe. Gine folche Mitteilung an die abwesenden Rekurrenten sei nun nicht erfolgt und diese haben erst durch die öffentliche Befanntgabe der Fallimentsauf= hebung vom 22. Januar 1897 von der Genehmigung des Nachlagvertrages Kenntnis erlangt. Ihre Beschwerde an die obere kan=

tonale Nachlagbehörde sei also gemäß Art. 307 Sch.=B. u. R.=G= nicht verspätet. Übrigens musse sich, auch abgesehen hievon, das Kantonsgericht, als fantonale Nachlagbehörde, welcher ein Nach= lakenticheid unterbreitet werde, in jedem fpeziellen Kalle vorbe= halten, von Amtes wegen zu prufen, ob der Nachlanvertrag gesehmäßig zu Stande gekommen sei ober nicht. Dies fei bier gu verneinen. Frau Albinger sei vor Inkrafttreten bes Bundesgesetzes über Schuldbeireibung und Konkurs, also unter ber Herrschaft bes kantonalen Rechts, ins Falliment geraten. Das kantonale schwigerische Recht nun habe den Nachlagvertrag nicht gekannt. Gemäß Art. 330, Abf. 3 Sch.=B. u. R.=G. aber konnen Schulb= ner, deren Bermögen am 1. Januar 1892 einer Konkurslignibation unterworfen oder gang ober teilweise gepfändet ober mit Arrest belegt sei, ein Nachlagbegehren nur dann einreichen, wenn bas bisherige kantonale Necht ihnen bies gestatte. Für ben Kan= ton Schwyz sei deshalb die Möglichkeit eines Nachlangesuches für frühere Fallimente nicht vorhanden. Das fei materiell maggebend und es brauche nicht untersucht zu werden, ob ein Nachlagvertrag nach geschloffenem Konkurse überhaupt noch möglich sei. Das kan= tonale Einführungsgesetz habe in § 107 ausdrücklich die Aufhebung der Folgen der vor 1. Januar 1892 ergangenen Kalli= mente und die dem falliten Schuldner zu Gebote stehenden Rechtswohlthaten an das Rehabilitationsverfahren gebunden. Gegen biesen, am 25. Marg 1897 mitgeteilten, Entscheid ergriff Rechts= agent Hartich in St. Gallen namens der Frau Emmy Albinger gesch. Ravier und ihres Baters Ludwig Aldinger durch eine direkt an das Bundesgericht gerichtete und am 13. April 1. 3. gur Boft gegebene Eingabe die Berufung an bas Bunbesgericht. In dieser Eingabe wird rechtlich im wefentlichen ausgeführt : Die schwyzerischen Behörden haben den Nachlagentscheid des Bezirks= gerichtes Gerfau insoweit vollzogen, als sie den Gläubigern aus dem Depositum des Ludwig Aldinger circa 16,000 Fr. ausbezahlt haben. Wenn nun das Kantonsgericht des Kantons Schwyz nach= träglich den Nachlaßentscheid, mit Rücksicht auf welchen diese Zah= lungen erfolgt seien, aufhebe, ohne gleichzeitig auch die geleisteten Zahlungen rückgängig zu machen und machen zu können, so liege darin eine schwere Rechtsverweigerung und eine Verletzung der

Gleichheit vor dem Gesetze. Das Kantonsgericht sei ferner formell aar nicht mehr berechtigt gewesen, auf die Beschwerde ber Erben Not einzutreten, weil das bezirksgerichtliche Urteil wegen Verfäumung der 10tägigen Appellationsfrift in Rechtskraft erwachsen und zudem bereits vollzogen gewesen sei. Die Erben Notz seien zur Appellation überhaupt nicht berechtigt gewesen, da sie vor erster Instanz keine Einsprache gegen den Nachlagvertrag erhoben haben. Zudem brauche die in Art. 307 Sch.=B. u. K.=G. vor= gesehene Mitteilung des Nachlafientscheides, von welcher an die Appellationsfrist laufe, jedenfalls nur an den Schuldner und an widersprechende Gläubiger zu geschehen. Die Appellationsfrist sei baher spätestens am 15. Januar 1897 auch für die Erben Not abgelaufen gewesen. Wenn trotzem die Appellation derselben zu= gelaffen worden sei, so liege darin eine Verletzung bes Art. 307 Sch.=B. u. R.=G. und eine Rechtsverweigerung. Nach Art. 330 Sch.=B. u. K.=G. könne feit 1. Januar 1892 jeder Schuldner bie Rechtswohlthat des Nachlagvertrages anrufen; denn ausge= schlossen seien ja nach bem Stande der kantonalen Gesetzgebung nur diejenigen, deren Bermögen am 1. Januar 1892 einer Konkurs= liquidation unterworfen seien. Unter lettere Ausnahme falle also ein Schuldner nicht, deffen Bermögen längst vor jenem Termin vollständig liquidiert worden sei, deffen Konkurs, wie in casu, längst erledigt sei. Einem solchen Schuldner biese Rechtswohlthat zu verweigern, sei eine ungleichmäßige Behandlung vor dem Gesetze (Art. 4 B.=B.). Der geltend gemachte Art. 107 des schwh= zerischen Ginführungsgesetes sei ebenfalls verfaffungswidrig. Dar= aus ergebe sich zugleich, daß bas Konkursgericht mit Unrecht schwyzerisches, also kantonales statt des eidgenössischen Rechts an= gewendet habe und das Urteil besfelben also auch der Kaffation unterliege.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Berufung ist nicht in richtiger Form eingelegt worden. Es könnte schon bezweiselt werden, ob die Berufungseingabe den Erfordernissen des Art. 67, Abs. 2 O.-G. entspreche, jedenfalls aber ist die Berufungserklärung der unrichtigen Stelle, nämlich dem Bundesgerichte, statt, wie Art. 67, Abs. 1 O.-G. ausdrücklich vorschreibt, demjenigen Gerichte, welches das Urteil gefällt

hat (hier also dem Kantonsgerichte von Schwyz), eingereicht worden. Schon aus diesem Grunde kann auf die Berufung (zu welcher übrigens wohl zweifellos nur Frau E. Albinger, nicht aber deren Bater, der in dem Nachlasversahren vor den kanto-nalen Gerichten nicht Partei war, legitimiert wäre) nicht eingetreten werden.

2. Allein, auch wenn die Berufung formrichtig eingelegt wäre. jo könnte auf dieselbe doch, als unstatthaft, nicht eingetreten wer= ben. Denn nach Urt. 56 u. ff. D.=G. ist die Berufung nur ftatt= haft gegen Saupturteile kantonaler Gerichte in Civilstreitsachen, welche nach eidgenössischem Rechte entschieden wurden oder zu ent= scheiden waren. Nun qualifiziert sich aber die angefochtene Ent= scheidung des Kantonsgerichts von Schwyz nicht als ein solches Haupturteil in einer Civilftreitigkeit. Denn, wie das Bundes= gericht bereits in seiner Entscheidung in Sachen Berner Sandels= bank und Genossen c. Bucher und Genossen vom 25. Juni 1892 (Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 218, Erw. 3) ausgesprochen und eingehend begründet hat, sind Entscheidungen der Nachlaß= behörde über Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung eines Nachlagvertrages nicht Urteile in Streitigkeiten über Beftand ober Richtbestand streitiger Privatrechtsansprüche ober Privatrechtsver= baltniffe, also keine Saupturteile in Civilstreitigkeiten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Berufung der Rekurrenten wird nicht eingetreten.

93. Urteil vom 1. Mai 1897 in Sachen Albinger gegen Notz.

A. Durch Entscheid vom 23. März 1897 hat das Kantons=gericht bes Kantons Schwyz erkannt:

1. Der Nachlaßentscheid bes Bezirksgerichtes Gersau in Sachen Frau Emmy Aldinger gesch. Ravier in St. Gallen d. d. 4. Januar 1897 ist aufgehoben und folgenlos erklärt.

2. Die Impetratin zahlt für den Nachlaßentscheid 10 Fr.